

OLG Köln, Urteil vom 26.07.2019 - 20 U 75/18**Fundstelle** openJur 2019, 29754 **Rkr:** **AmtlSlg:** **PM:** **Verfahrensgang** vorher: Az. [26 O 360/16](#) **Zivilrecht** **Versicherungsrecht** **Datenschutzrecht**Art. [15](#) DSGVO**Tenor**

- ¹ **Auf die Berufung der Beklagten wird das am 09.04.2018 verkündete Urteil des Landgerichts Aachen (Az.: [26 O 360/16](#)) abgeändert und wie folgt neu gefasst:**
- ² **Unter Abweisung der Klage im Übrigen wird die Beklagte verurteilt, dem Kläger über die mit Schreiben vom 10.08.2018 bereits erfolgte Übersendung einer "Aufstellung Ihrer Personendaten aus der zentralen Datenverarbeitung" sowie "Aufstellung Ihrer Personendaten aus dem Lebensversicherungsvertrag Nr.... hinaus Auskunft zu sämtlichen weiteren diesen betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere auch in Gesprächsnotizen und Telefonvermerken, zu erteilen, welche die Beklagte gespeichert, genutzt und verarbeitet hat.**
- ³ **Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.**
- ⁴ **Die Kosten beider Instanzen trägt der Kläger.**
- ⁵ **Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.500,00 EUR. Der Kläger darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**
- ⁶ **Die Revision wird für die Beklagte hinsichtlich der Frage des Umfangs des Auskunftsanspruchs nach Art. [15](#) DS-GVO zugelassen.**

Gründe

- ⁷ **I.**
- ⁸ **Der Kläger schloss bei der Beklagten mit Wirkung zum 01.11.2000 einen Lebensversicherungsvertrag nebst Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Versicherungsnummer: ...) ab. Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sah für den Fall des Eintritts bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit eine Beitragsbefreiung sowie zunächst eine Jahresrente i.H.v. 32.609,52 DM bis zum Ablaufdatum am 01.11.2023 vor. Der Vertrag enthielt eine Dynamisierung im Abstand von zwei Jahren i.H.v. jeweils 10 %. In den der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu Grunde liegenden Bedingungen der Beklagten für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Bl. 51 ff. d.A., im Folgenden BBUZ), auf die im Übrigen Bezug genommen wird, heißt es auszugsweise:**
- ⁹ **"§ 1 Was ist versichert?**
 - (1) Im Rahmen dieser Zusatzversicherung können folgende Leistungen versichert werden:**
 - Befreiungen von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen und/oder
 - Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, die wir monatlich im Voraus erbringen.
 - (2) Wird der Versicherte während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung vollständig oder teilweise berufsunfähig, so erbringen wir die nach Absatz 1**

